

**Baumhaushotel Waldkurpark  
(Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar)**

**Untersuchungen zur Fauna  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**2024**

**Auftraggeber**

**Planungsgruppe Puche GmbH**

**Häuserstraße 1**

**37154 Northeim**



**Auftragnehmer**

**Büro CORAX**

**Gerd Brunken & Annika Schröder GbR**

**Kalklage 1**

**37077 Göttingen**

Bearbeitung

Büro CORAX

Textliche Bearbeitung

Gerd Brunken

Dipl.-Biol. Dr. Mareike Schneider

Karten

Dipl.-Biol. Dr. Mareike Schneider

Freilanduntersuchungen

Hans-Albert Kerl

Dipl.-Biol. Dr. Mareike Schneider

M. Sc. Annika Schröder

Dr. Talena Matzat

M. Eng Anna Walkenbach

Göttingen, 21.02.2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung und Anlass</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>6</b>
3.1	<b>Europäische Vogelarten – Brutvögel</b> .....	<b>6</b>
3.2	<b>Fledermäuse</b> .....	<b>7</b>
3.3	<b>Haselmäuse</b> .....	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>10</b>
4.1	<b>Europäische Vogelarten – Brutvögel</b> .....	<b>10</b>
4.2	<b>Fledermäuse</b> .....	<b>11</b>
4.2.1	<b>Potenzialermittlung Habitatbäume</b> .....	<b>11</b>
4.2.2	<b>Spürhunduntersuchung</b> .....	<b>11</b>
4.2.3	<b>Ausflugkontrolle</b> .....	<b>12</b>
4.2.4	<b>Detektorbegehungen und Rufanalyse</b> .....	<b>13</b>
4.3	<b>Haselmäuse</b> .....	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b> .....	<b>16</b>
5.1	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>16</b>
5.2	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>18</b>
5.3	<b>Methode</b> .....	<b>19</b>
5.4	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>19</b>
5.5	<b>Wirkfaktoren des Eingriffs</b> .....	<b>20</b>
5.5.1	<b>Baubedingte Wirkungen</b> .....	<b>20</b>
5.5.2	<b>Anlagebedingte Wirkungen</b> .....	<b>20</b>
5.5.3	<b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> .....	<b>21</b>
5.6	<b>Bestand und Darlegung der betroffenen Arten</b> .....	<b>21</b>
5.6.1	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>21</b>
5.6.2	<b>Betroffene Arten</b> .....	<b>21</b>
5.7	<b>Vermeidungs- Schutz- und Kompensationsmaßnahmen</b> .....	<b>26</b>
5.8	<b>Prüfung der Ausnahmetatbestände</b> .....	<b>26</b>
<b>6</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>27</b>
<b>7</b>	<b>Fotodokumentation</b> .....	<b>28</b>

## 1 Vorbemerkung und Anlass

Im Waldkurpark Clausthal-Zellerfeld sind Bau und Betrieb eines Baumhaushotels geplant. Im Rahmen der Bauleitplanung sind für das Projekt artenschutzrechtliche Belange zu prüfen. Unser Büro wurde von der Planungsgruppe Puche (Northeim) beauftragt, artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte zu ermitteln und darzustellen sowie – sofern nachweisbar – artenschutzrechtliche Lösungen für diese Konflikte aufzuzeigen.

Der Großteil des Parkgeländes bleibt vom Vorhaben voraussichtlich unberührt. Die kleinräumige geplante Nutzungsänderung konzentriert sich auf den nordöstlichen Teilbereich (s. Abb. 1).

Die Planungsgruppe Puche hatte 2023 bereits eine Potenzialermittlung des betroffenen Gebietes im Hinblick auf das Vorkommen von Fledermäusen in Auftrag gegeben. Diese Potenzialermittlung wurde 2023 von unserem Büro durchgeführt (SCHRÖDER 2023).

Gegenstand des vorliegenden Beitrags sind die Untersuchungen zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten planungsrelevanten Tiergruppen Fledermäuse, Bälche und Brutvögel.

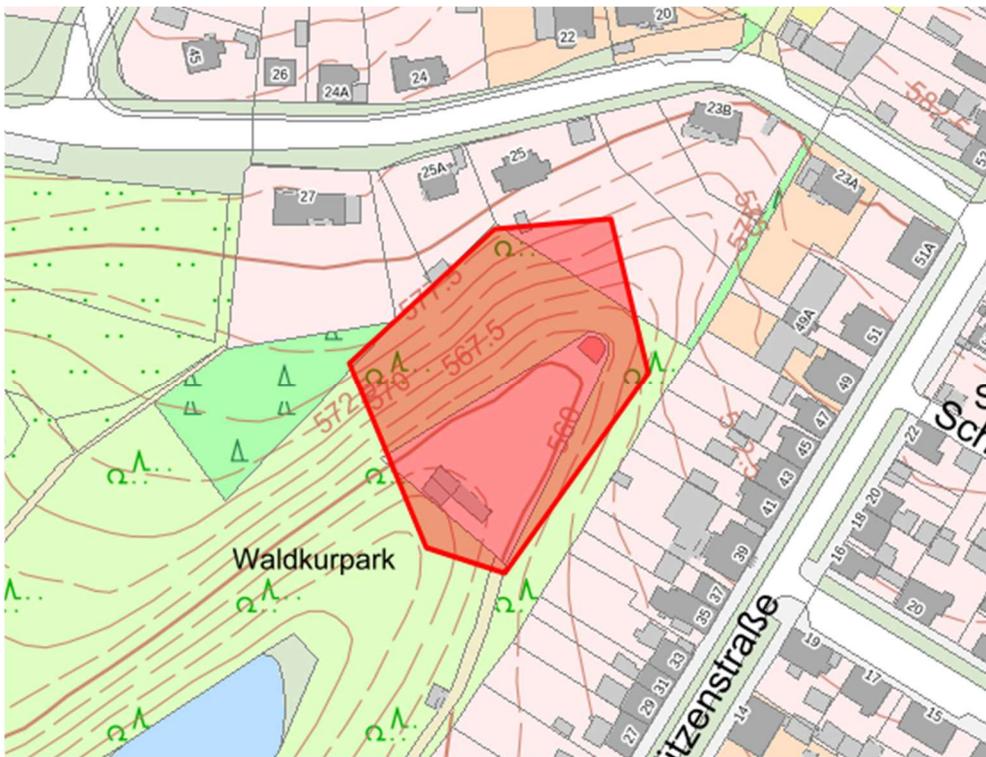


Abbildung 1: Potenzieller Eingriffsbereich im Waldkurpark Clausthal-Zellerfeld (rot umrandet)

Für die Einschätzung vor allem der baubedingten Wirkungen wurde das eigentliche Eingriffsgebiet um einen Puffer erweitert (s. Abb. 2).

Die Beauftragung umfasste

- eine Vorbegehung zur Potenzialabschätzung,
- eine vollständige Revierkartierung der Avifauna entsprechend Richtlinie 2009/147/EG (Europäische Vogelschutzrichtlinie),
- Fledermäuse: Quartiersuche mit Spürhund im Winter 2023/2024 und Sommer 2024; Detektorbegehung mit Ein- und Ausflugkontrolle,
- Bilche: Erfassung mittels Nesttubes, Spürhundebegehung,
- einen Fachbeitrag Fauna,
- einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Artenschutzrechtliche Betroffenheit weiterer streng geschützter Tiergruppen/-arten und weiterer im Rahmen der Eingriffsregelung zu untersuchender Tiergruppen/-arten war auszuschließen (s. Kap. 5.6.2.2).

Für die Einschätzung vor allem der baubedingten Wirkungen ist das eigentliche Eingriffsgebiet um einen Puffer zu erweitern (s. Abb. 2).

Die Beauftragung umfasste

- eine Vorbegehung zur Potenzialabschätzung,
- eine vollständige Revierkartierung der Avifauna entsprechend Richtlinie 2009/147/EG (Europäische Vogelschutzrichtlinie),
- Fledermäuse: Quartiersuche mit Spürhund im Winter 2023/2024 und Sommer 2024; Detektorbegehung mit Ein- und Ausflugkontrolle,
- Bilche: Erfassung mittels Nesttubes, Spürhundebegehung,
- einen Fachbeitrag Fauna,
- einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Artenschutzrechtliche Betroffenheit weiterer streng geschützter Tiergruppen/-arten und weiterer im Rahmen der Eingriffsregelung zu untersuchender Tiergruppen/-arten war auszuschließen (s. Kap. 5.6.2.2).

## 2 Untersuchungsgebiet

Die Eingriffsfläche liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Stadt Clausthal-Zellerfeld und ist Teilgebiet des Waldkurparks der Stadt. Der Kurpark umfasst den alten Bergbauteich Carler

Teich mit dem noch erhaltenen Striegelhaus, einen waldartigen Baumbestand mit teils ausgeprägter Strauchschicht sowie einen Veranstaltungsplatz mit zwei kleineren Gebäuden. Grundlage der Untersuchungen war der geplante Eingriffsbereich im Nordwesten des Parks (0,34 ha, s. Abb. 2). Weil einige der untersuchten Tierarten ihr Territorium saisonal stark verschieben und artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Projektes auch auf angrenzenden Flächen nicht auszuschließen sind, wurden die Untersuchungen auf das in Abb. 2 dargestellten Gebiet des Kurparks erweitert.

Die geplante Eingriffsfläche umfasst einen waldähnlichen Baumbestand mit schwachem bis starkem Baumholz (dominierende Arten: Fichte, Ahorn, Hasel, Eiche, Esche, vereinzelt: Buche, Linde, Eberesche, Eibe). Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen der Zuordnung zu einem „Alten Landschaftspark“.

Der Carler Teich ist als historischer Stauteich der Bergbaustadt Clausthal-Zellerfeld Teil des Kulturdenkmales Oberharzer Wasserregal und gehört zu den UNESCO-Welterbestätten. Das Eingriffsgebiet liegt außerhalb der Grenze der Schutzzone.

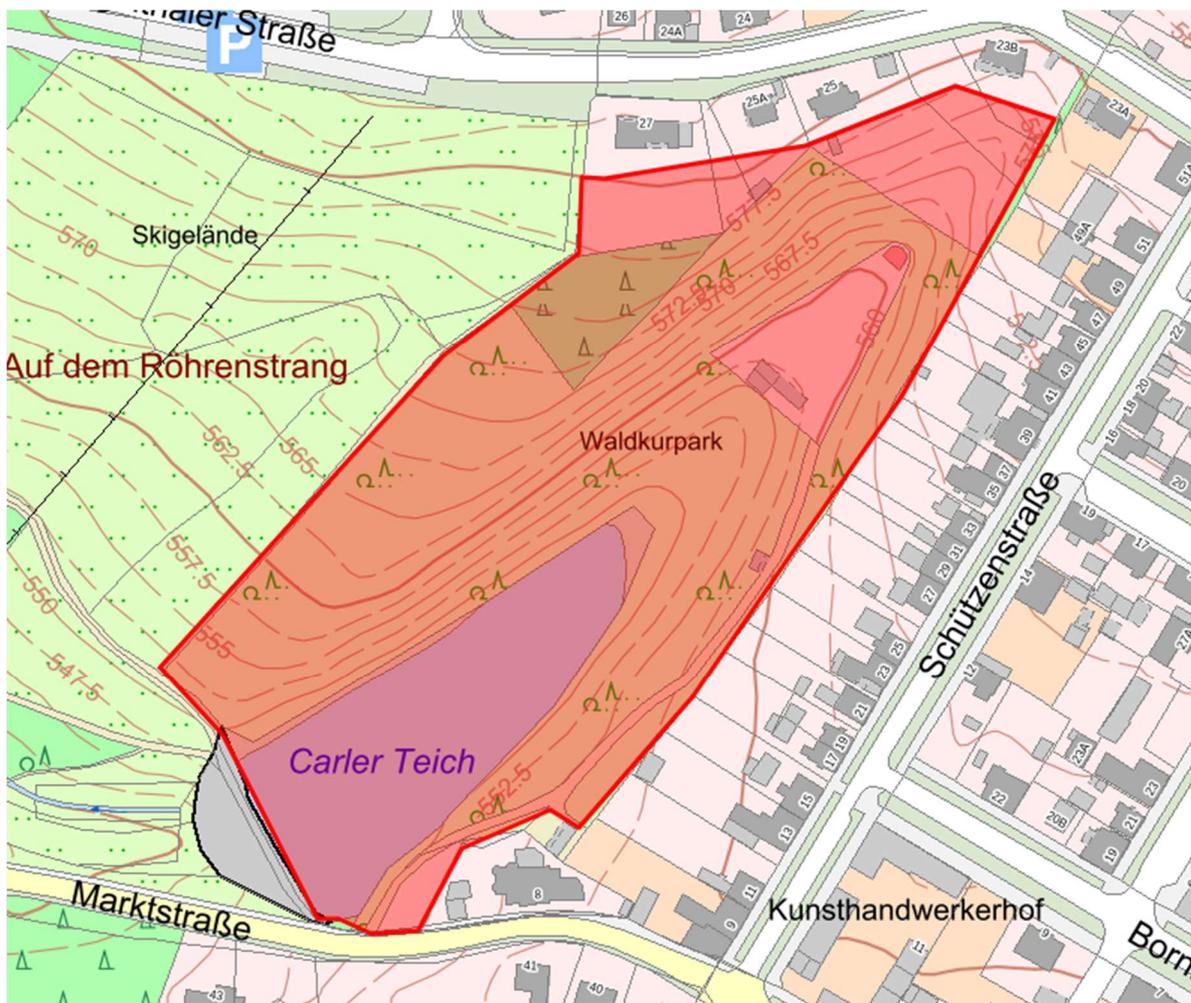


Abbildung 2 : Untersuchungsraum 2024

Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturpark Harz, im Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ unmittelbar an das Eingriffsgebiet. In ca. 500 m Entfernung im Westen des Kurparks liegt das FFH-Gebiet 171 „Bergwiesen und Teiche bei Zellerfeld“.

### 3 Methodik

**Tab. 1: Begehungstermine**

Datum	Uhrzeit	Programm
23.08.2023	10.30-12.00	Pot, SH HM
11.01.2024	09.45-12.00	Pot, SH FM
13.03.2024	17.30-22.30	SH FM, E/A, Det, BAuf
18.04.2024	07.00-08.30	Rev
15.05.2024	20.15-00.15	Det
20.05.2024	06.45-08.00	Rev
03.06.2024	10.30-11.30	SH HM
16.06.2024	06.30-08.00	Rev
05.07.2024	21.15-01.15	Det, E/A
15.08.2024	20.15-00.15	Det
04.09.2024	14.00-16.30	SH FM, BK, BAb

BAuf = Aufhängen der Nesttubes; BAb = Abhängen der Nesttubes; BK: Bilchkontrolle Nesttubes; Det = Detektoruntersuchung Fledermäuse; E/A = Ein-/ Ausflugkontrolle Fledermäuse; Rev = Revierkartierung; SH FM = Spürhund-Begehung Fledermäuse; SH HM = Spürhund-Begehung Haselmäuse, Pot = Potenzialermittlung

#### 3.1 Europäische Vogelarten – Brutvögel

Untersucht wurde die geplante Eingriffsfläche zusätzlich des umgebenden Puffers (s. Abb. 3) nach revieranzeigenden Vögeln. Die Untersuchungsfläche umfasst ca. 2,81 ha. Da Struktur und Größe des Untersuchungsgebietes nur eine limitierte Zahl potenzieller Brutvögel zulässt, konnte die Anzahl der Begehungen auf vier begrenzt werden, die vom 08.04. bis zum 27.06.2024 durchgeführt wurden (s. Tab. 1).

Ein Revier wurde gewertet, wenn an mindestens zwei Terminen revieranzeigende Individuen im selben, den Reviergrößen der jeweiligen Art entsprechenden Raum festgestellt wurden. Brutnachweise wurden unmittelbar gewertet.

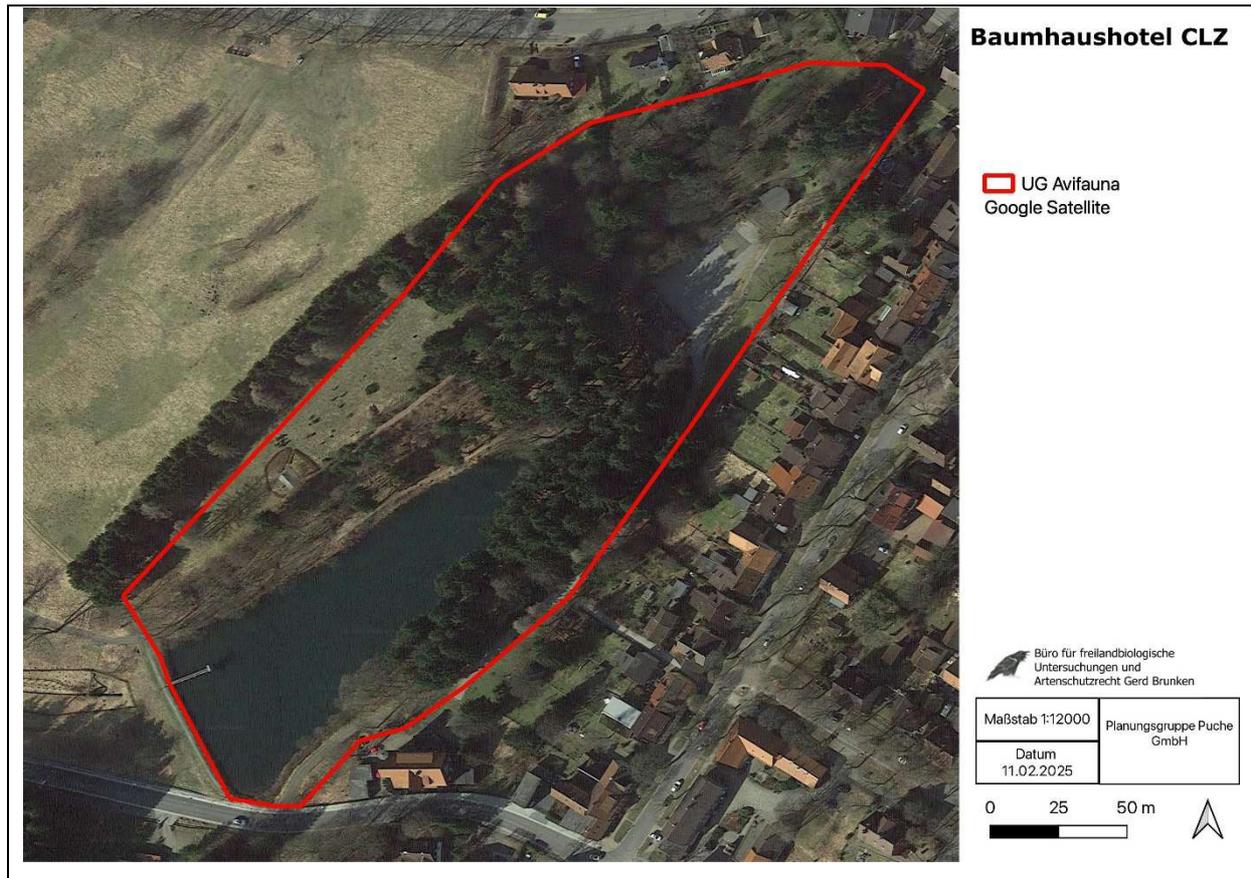


Abbildung 3: Untersuchungsgebiet für die Brutvogelerfassung

### 3.2 Fledermäuse

Bei einer Ortsbegehung am 11.01.2024 wurde der im Untersuchungsgebiet gelegenen Gehölzbestand hinsichtlich seines Quartierpotenzials für Fledermäuse untersucht. Hierbei wurden die Bäume visuell mit Hilfe eines Fernglases auf das Vorhandensein geeigneter Strukturen wie beispielsweise Baumhöhlen, Rindenabplatzungen, Risse und Spalten abgesucht. Zudem war ein Spürhund sowohl bei der Begehung am 11.01.2024 als auch bei einer Begehung im Spätsommer am 04.09.2024 im Einsatz, um potenzielle Quartiere von Fledermäusen in den Gehölzen zu ermitteln (Wochenstube, Winterquartiere usw.).

Zum Auffinden von Fledermausquartieren wurde ein Artenspürhund eingesetzt. Er ist auf die Anzeige von Quartieren aller heimischen Fledermausarten ausgebildet, sucht nach olfaktorischen Hinweisen und arbeitet dabei selbständig mit dem Wind. Der Spürhund ist so ausgebildet, dass er sich dabei möglichst dicht an die Geruchsquelle arbeitet und anzeigt indem er auf sein Bringsel am Geschirr verweist. Witterungsbedingt und abhängig von der Höhe der Geruchsquelle erfolgt die Anzeige des Spürhundes dabei nicht unbedingt unmittelbar dort, wo die Zielart lokalisiert ist, sondern dort, wo der Geruch für den Spürhund wahrnehmbar ist. Die Ergebnisse sind dementsprechend durch den Hundeführer zu interpretieren. Da der

Hund so ausgebildet ist, dass er sowohl den Körpergeruch der Tiere als auch Hinterlassenschaften wie Kot und Urin anzeigt, sind keine Rückschlüsse darüber möglich, ob das Quartier zum Untersuchungszeitpunkt noch besetzt ist oder ob eine vorherige Nutzung stattgefunden hatte.

Zudem wurden vier Detektorbegehungen (s. Tab. 1) durchgeführt, um die Frequentierung des Untersuchungsgebietes durch Fledermäuse zu dokumentieren und Hinweise auf mögliche Quartiere zu erlangen. Die Dauer einer Erfassungsnacht betrug jeweils ca. vier Stunden. Die Begehungen starteten etwa eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang. Als Fledermausdetektor wurde der Batlogger M der Firma elekon AG (Luzern, Schweiz) eingesetzt. Hierbei handelt es sich um ein mobiles Gerät, welches die Fledermausrufe erfasst und diese als digitale Tonsequenz abspeichert. Die akustischen Signale werden mit einem Echtzeitsystem 16 bit-full spectrum System verarbeitet. An zwei der Termine wurden außerdem Ein- bzw. Ausflugkontrollen durchgeführt. Dabei wurden relevante Strukturen, an denen der Spürhund Fledermaus-Vorkommen angezeigt hatte, mit zwei Beobachtern an unterschiedlichen Standorten zur Dämmerungszeit (eine Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Einflugkontrollen und eine Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang bei Ausflugkontrollen) observiert. Für die Ausflugbeobachtungen wurden eine Infrarotkamera (Pulsar Helion XP 50) sowie ein Nachtsichtgerät (Bresser Explorer 130) eingesetzt.

Für die Rufanalyse wurden die aufgenommenen Fledermausrufe anschließend mittels der Software BatExplorer Version 2.2.6.0 (Firma elekon AG) ausgewertet. Die bis auf das Niveau von Arten oder Artengruppen bestimmten Sequenzen wurden anschließend manuell einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, um falsch-positive Bestimmungen zu eliminieren. Die Sequenzen wurden mit Hilfe von Bestimmungsliteratur (SKIBA 2014, DIETZ & KIEFER 2014) und Bestimmungshilfen (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020) überprüft. Weitere Kriterien der Plausibilitätsprüfung waren beispielsweise auch die Anzahl der aufeinanderfolgenden Sequenzen einer Art oder Artengruppe oder das zeitgleiche Vorkommen von Verwechslungsarten (*confusion-tables*).

Die Wahrscheinlichkeit der Erfassung via Detektor und die Sicherheit der Artbestimmung via Analyse-Software hängen von der Lautstärke und Charakteristik der Fledermaus-Rufe ab. Die Rufe einiger Fledermäuse, wie z.B. die der Langohren (Gattung *Plecotus*) sind sehr leise und können nur aus unmittelbarer Umgebung mit dem Detektor aufgezeichnet werden. Bei den Arten der Gattung *Myotis* ähneln sich die Ortungsrufe so stark, dass eine Bestimmung auf Artenniveau häufig nicht möglich ist und daher nur die Gattung angegeben werden kann (*Myotis spec.*).

### 3.3 Haselmäuse

Zur Erfassung der Haselmäuse wurden 10 Nesttubes in Bereichen mit geeigneten Habitatstrukturen (Gehölzbereiche mit ausgeprägter Strauchschicht) ausgebracht (s. Abb. 4). Die genauen Positionen der Tunnel und Röhren wurden mit GPS-Geräten (Garmin Dakota 20 und Garmin GPSMAP 64s) eingelesen. Das Ausbringen von Niströhren gilt besonders in der Strauchschicht ohne ältere Bäume als geeignete Erfassungsmethode, da diese die Rolle künstlicher Baumhöhlen einnehmen und von Haselmäusen gerne als Tagesschlafplatz und zur Aufzucht der Jungen angenommen werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Zusätzlich wurde ein Artenspürhund eingesetzt, der auf das Auffinden von Haselmäusen ausgebildet ist. Dabei sucht der Spürhund nach dem artspezifischen Geruch der Haselmaus und zeigt ein Vorkommen durch ein trainiertes Anzeigeverhalten (Absitzen) an. Nach dieser Methode wurden zwei Begehungen am 23.08.2023 und am 03.06.2024 durchgeführt.

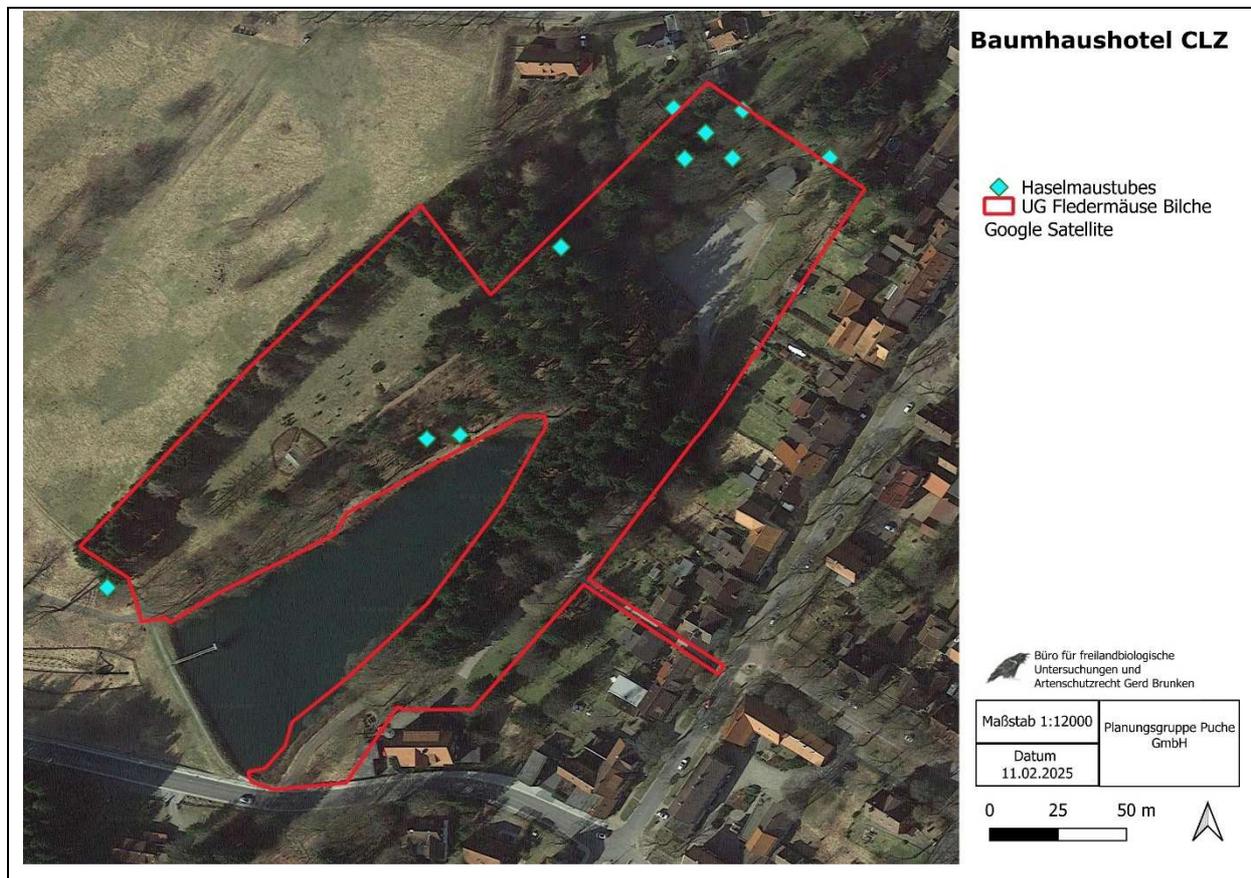


Abbildung 4: Lage der Haselmaus-Nesttubes im Waldkurpark

Die Nesttubes wurden am 04.09.2024 kontrolliert und wieder abgehängt.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Europäische Vogelarten – Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 40 Reviere entsprechend 142 Rev./10 ha kartiert, die sich auf 16 Arten verteilen (s. Tab. 2 u. Abb. 5). Parkanlagen mit altem Baumbestand gehören zu den am dichtesten durch Brutvögel besiedelten Lebensraumtypen (FLADE 1994). Aufgrund des hohen Anteils an Koniferen sind nadelwaldbewohnende Arten zu fast einem Viertel an der Revierzahl beteiligt.

**Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet 2024 nachgewiesene Vogelarten (3,37 ha)**

Art	wiss. Name	Status	Σ Rev.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	5
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	4
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	B	4
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	4
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	4
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	1
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	B	1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	1
<b>16 Arten</b>			<b>40</b>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	G	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	G	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	G	

B = Brutvogel; G = Gastvogel; Σ = Reviersumme

Die Artenzusammensetzung entspricht ansonsten suburbanen Habitaten mit älterem Baumbestand. Anspruchsarme silvicole Arten (Amsel *Turdus merula*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Ringeltaube *Columba palumbus*, Zilpzalp *Phylloscopus collybita*) dominieren neben den Koniferenbesiedlern. Arten der Roten Listen und Vorwarnlisten (RYS LAVY et al.

2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) fehlen im Untersuchungsgebiet vollständig, ebenso Großvögel.

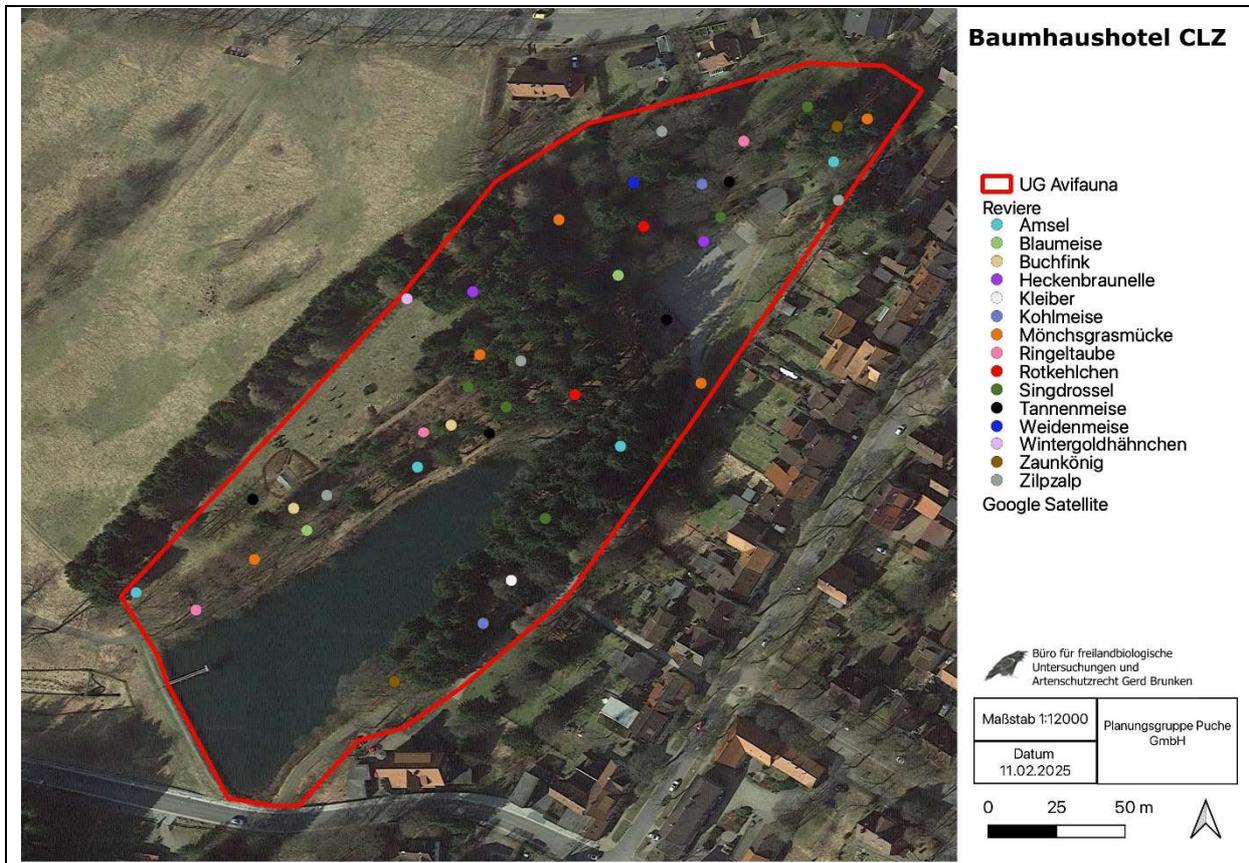


Abbildung 5: Verteilung der Brutvogelreviere

## 4.2 Fledermäuse

### 4.2.1 Potenzialermittlung Habitatbäume

An einigen Bäumen konnten geeignete Habitatstrukturen wie kleinere Astlöcher, Rindenspalten und Stammrisse identifiziert werden, größere Höhlungen wie Spechthöhlen, welche von baumbewohnenden Fledermausarten als Winterquartier genutzt werden könnten, konnten vom Boden aus nicht identifiziert werden.

### 4.2.2 Spürhunduntersuchung

Der Fledermaus-Spürhund zeigte an drei Strukturen den Geruch von Fledermausvorkommen an. Eine Anzeige erfolgte im südöstlichen Bereich (A1, siehe Abb. 6), ließ sich aber nach Interpretation der Witterungsbedingungen auf ein Gebäude des angrenzenden Siedlungsbereichs außerhalb des Kurparks beziehen.

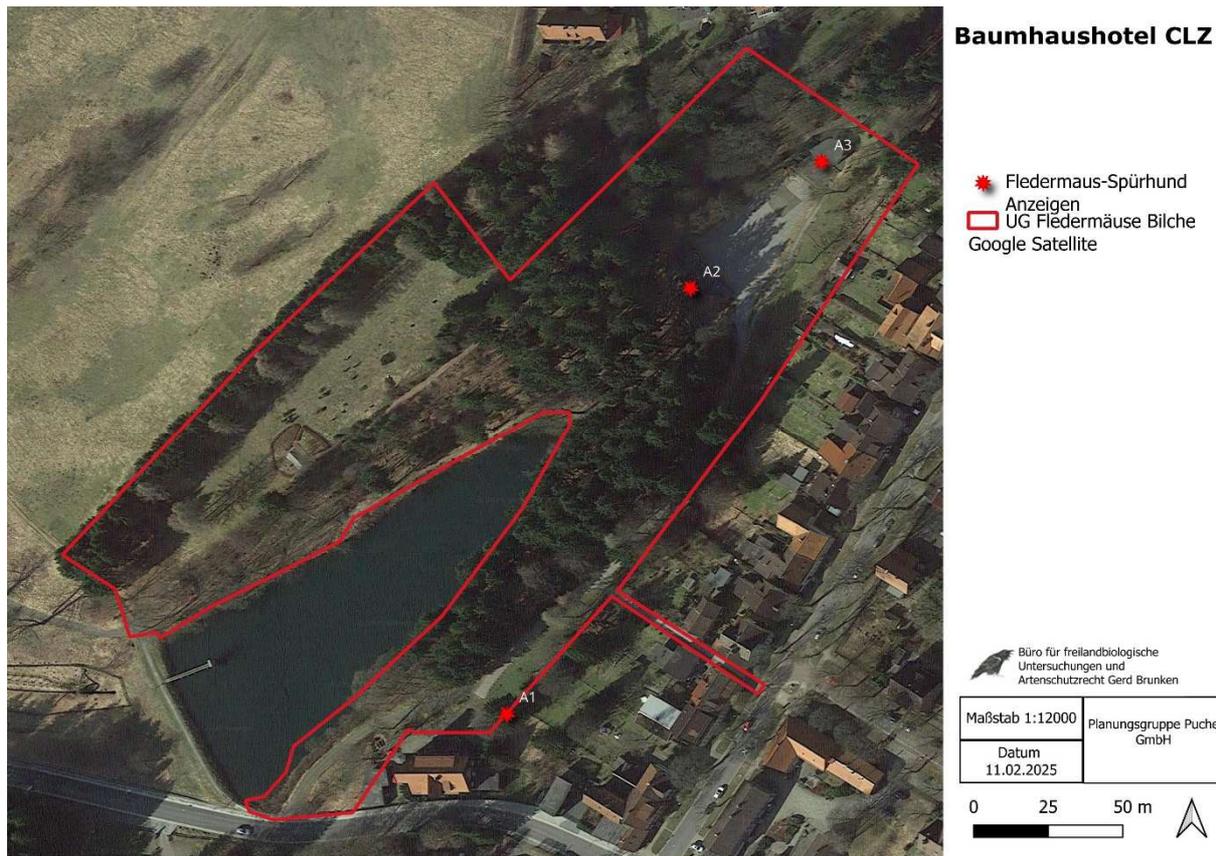


Abbildung 6: Fledermaus-Anzeigen des Spürhundes im Untersuchungsgebiet

Eine Anzeige in der Mitte des Kurparks (A2, siehe Abb. 5) erfolgte an der südlichen Seite eines kleinen Gebäudes. Da der Spürhund hier mit großer Vehemenz auf einen Bereich des verhältnismäßig niedrigen Gebäudes hingewiesen hatte, wurde eine visuelle Kontrolle von Spalten im Dachbereich durchgeführt. Dabei konnte eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) festgestellt werden, die unterhalb des Dachüberstandes in einer Spalte saß. Eine dritte Anzeige erfolgte am Holzgebäude im nordöstlichen Bereich des Kurparks das oberhalb der Veranstaltungsfläche lag.

#### 4.2.3 Ausflugkontrolle

An die Detektorbegehung am 12.06.2024 gekoppelt wurden Ausflugkontrollen durchgeführt. Der Hauptfokus lag auf der Beobachtung der vom Artenspürhund angezeigten Strukturen. Die Anzeige im südöstlichen Bereich des Kurparks wurde hierbei nicht berücksichtigt, da das Gebäude außerhalb des Eingriffs- und Untersuchungsbereichs lag. Im Bereich der Anzeige A3 (Abb. 6) konnte kein Ausflug von Tieren festgestellt werden. Der Ausflug der zuvor festgestellten Zwergfledermaus unter dem Dachüberstand (A2, Abb. 6) konnte beobachtet werden.

#### 4.2.4 Detektorbegehungen und Rufanalyse

Bei den Detektorbegehungen konnten vier der erfassten Fledermausarten bis auf Artniveau bestimmt werden. Zudem wurden vier Artengruppen dokumentiert (Myotis, Nyctaloid, Pipistrelloid und Plecotus). Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Ppip) im Untersuchungsgebiet mit 294 Kontakten in Minutenklassen festgestellt (siehe Tab. 3). Regelmäßig konnten Individuen der Artengruppe Myotis angetroffen werden. Einige Rufsequenzen ließen sich dabei eindeutig der Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* zuordnen.

Die Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii* (Pnat) und die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (Eser) waren regelmäßig mit wenigen Kontakten im Gebiet anzutreffen. Fledermäuse aus der Artengruppe Plecotus waren lediglich im Juli und August mit wenigen Rufsequenzen (insgesamt drei Minutenklassen, siehe Tab. 3) festgestellt worden. Außerdem wurden Rufe von Fledermäusen aufgenommen, die keiner Art oder Artengruppe zugeordnet werden konnten (Spec).

Die Ergebnisse sind in Tab. 3 zusammenfassend dargestellt. Als Einheit für die Fledermausaktivität werden 1-Minutenklassen angegeben. Das bedeutet, dass alle Sequenzen (Rufreihen oder Einzelrufe einer Art oder Artengruppe) – aufgenommen innerhalb einer Minute – zu einem Kontakt zusammengefasst werden.

**Tab. 3. Übersicht der dokumentierten Fledermausarten und Artengruppen dargestellt in 1-Minutenklassen. Minutenklasse gesamt gibt die Summe der Kontakte für den Begehungstag und die Art oder Artengruppe an.**

Datum	13.03.2024	15.05.2024	15.05.2024	05.07.2024	15.08.2024	Min.- klassen gesamt
Detektor	A	A	B	A	A	
Art/Artengruppe						
Myotis	3	9	5	10		27
Ppip	34	76	40	46	98	294
Ppip soz					7	7
Pnat	1	2		1	4	8
Pipistrelloid		1	1		4	6
Eser		2	1	2	2	7
Nyctaloid	2	4	3	9	12	30
Plecotus				1	2	3
Spec					2	2

Ppip = *Pipistrellus pipistrellus* Zwergfledermaus; Ppip soz = *Pipistrellus pipistrellus* Zwergfledermaus Sozialrufe; Pnat = *Pipistrellus nathusii* = Rauhautfledermaus; Eser = *Eptesicus serotinus* Breitflügelfledermaus; Spec = species Art/Artengruppe unbekannt

**Pipistrelloid:** Die Artengruppe beinhaltet alle Arten der Gattung *Pipistrellus*, *Hypsugo* und *Miniopterus*. *Hypsugo* und *Miniopterus* sowie Weißrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii* kommen in Niedersachsen nicht vor. Somit sind in diese Artengruppe Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* zu berücksichtigen. Sind Arten der Artengruppe Pipistrelloid bei einer Begehung sicher nachgewiesen worden, werden die entsprechenden Kontakte nur bei der Art und nicht bei der Artengruppe gelistet, damit keine künstliche Erhöhung der Minutenklassen entsteht.

**Myotis:** Die Artengruppe Myotis beinhaltet alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten der Gattung *Myotis*. Hierzu zählen Nympfenfledermaus *Myotis alcathoe*, Brandtfledermaus *Myotis brandtii* und Bartfledermaus *Myotis mystacinus*. Die Rufe von *brandtii* und *mystacinus* sind nicht voneinander zu unterscheiden. Somit werden die Arten immer als Artengruppe Mbart angegeben. Außerdem gehören Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*, Teichfledermaus *Myotis dasycneme*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Wimperfledermaus *Myotis emarginatus*, Mausohr *Myotis myotis* und Fransenfledermaus *Myotis nattereri* in diese Gruppe.

**Nyctaloid:** Die Artengruppe Nyctaloid umfasst vier Gattungen, wobei nur drei in Niedersachsen vorkommen. Es handelt sich um niederfrequent rufende Gattungen. Hierzu zählt *Eptesicus* mit den Arten Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus* und Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii*, sowie die Gattung *Nyctalus* mit Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri* und Abendsegler *Nyctalus noctula* sowie die Gattung *Vespertilio* mit der Art Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*.

**Plecotus:** Die Artengruppe Plecotus umfasst die beiden in Niedersachsen vorkommenden Arten der Gattung Plecotus mit dem Braunen Langohr *Plecotus auritus* und dem selteneren Grauen Langohr *Plecotus austriacus*.

Insgesamt zeigten sich bei den Detektorbegehungen eine regelmäßige Frequentierung des Untersuchungsgebietes durch Fledermäuse. Die Auswertung der Rufanalyse ergab, dass sowohl Zwergfledermäuse als auch Myotis-Arten im Untersuchungsgebiet jagen (Jagdflüge mit Beutefangrufen, sog. *feeding-buzz*-Sequenzen). Soziallaute wurden außer einem Ruf im September, welcher der Zwergfledermaus zugeordnet werden konnte, nicht registriert. Viele Fledermausarten stoßen aus ihren Quartieren oder innerhalb ihres Habitats zur innerartlichen Kommunikation Sozialrufe aus (z.B. Droh- oder Balzlaute, Kontaktrufe zwischen Jung- und Alttieren). Von der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* konnten insgesamt sieben Rufsequenzen mit Soziallauten im August aufgenommen werden. Sozialrufe der Art sind auch außerhalb von Wochenstuben und Balzquartieren zu dieser Jahreszeit typisch und können unterschiedliche Funktionen haben wie Balzverhalten (MIDDLETON 2006) oder Artgenossen zu vertreiben (BUDENZ et al. 2009). Die Rufanalyse hinsichtlich der Sozialrufe der Arten konnte keine Hinweise auf ein im Untersuchungsgebiet gelegenes Quartier geben.

Bei den Detektorbegehungen mit Ausflugkontrolle konnten keine Hinweise auf Wochenstuben im Untersuchungsgebiet erbracht werden.

### **4.3 Haselmäuse**

Weder im August 2023 noch im Juni 2024 zeigte der Artenspürhund im Untersuchungsgebiet das Vorkommen von Haselmäusen an.

Durch das Ausbringen von künstlichen Nisthilfen konnten keine Haselmausnachweise erbracht werden., auch wurden keine alten oder frischen Freinester gefunden.

## 5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

### 5.1 Rechtsgrundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der im Zusammenhang mit Planungen und Eingriffen relevante Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (EU-Vogelschutzrichtlinie) fixiert.

Im deutschen Naturschutzrecht ist der „Besondere Artenschutz“ im Kapitel 4, Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verankert (§§ 44 bis 47). Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz trat am 01.03.2010 (letzte Änderung vom 09.07.2024) in Kraft. Seitdem ist der Artenschutz bei Planungen und Eingriffen in Natur und Landschaft aller Art zwingend anzuwendendes Recht.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet im § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 zwischen sogenannten „besonders“ und „streng“ geschützten Arten. Dabei sind die streng geschützten Arten als Teilmenge der besonders geschützten Arten aufzufassen. Als streng geschützt gelten die Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97)<sup>1</sup> und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Weiterhin gelten Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind, als streng geschützt. Die Prüfung dieser sogenannten „Verantwortungsarten“ ist bisher gegenstandslos, weil eine entsprechende Rechtsverordnung noch nicht erlassen wurde.

Besonders geschützt und im Sinne des Besonderen Artenschutzes bei Eingriffen und Planungen abzuhandeln sind die Europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die nach Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Arten unterliegen, soweit kein entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Schutz besteht, nicht den Anforderungen einer eingriffsbestimmten artenschutzrechtlichen Prüfung.

---

<sup>1</sup> Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 regelt den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten ausschließlich durch Überwachung des Handels. Die danach geschützten Arten sind im Zusammenhang mit Eingriffen und Planungen irrelevant und insofern von der artenschutzrechtlichen Prüfung auszuschließen.

Nicht zur Anwendung bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung kommt in der Regel der § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen).

Die im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu betrachtenden Arten sind in Kapitel 5.6.2 erläutert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst.

*Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten<sup>2</sup> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt. Hier ist die Privilegierung des Satzes 2 von besonderer Bedeutung:

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor,*

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und*

---

<sup>2</sup> Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst nur die europarechtlich geschützten Arten. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Sätze 1 und 3 für besonders geschützte Arten, die unter das nationale Recht fallen, nicht gelten. Die Bundesartenschutzverordnung, in der alle geschützten Pflanzen und Tiere in Deutschland aufgeführt sind, ist eingriffs- und planungsrechtlich irrelevant. Allerdings bietet die Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) die Möglichkeit, die nicht europarechtlich geschützten Arten einer Prüfung zu unterziehen, die dann – anders als bei der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung – der Abwägung unterliegt.

*diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

- *wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (BNatSchG § 44 Abs. 5, Satz 2).*

Die Verbotswirkung gilt individuenbezogen. Eingeschränkt gilt der Tatbestand jedoch dann nicht als verwirklicht, wenn die Tötung durch „sozialadäquate Risiken“ herbeigeführt wird. Das Tötungsrisiko muss in für die betroffene Tierart „signifikanter Weise“ erhöht sein.<sup>3</sup> Die Signifikanzprüfung obliegt der Einschätzungsprärogative der zuständigen Planfeststellungsbehörde, in Niedersachsen in der Regel der Unteren Naturschutzbehörden der Kommunen. Diese Einschränkung des Tötungsverbotes vor allem für betriebsbedingte Wirkungen erwies sich als notwendig, weil die entsprechende Verbotswirkung praktisch sämtliche raumbedeutsame Planungen wirkungslos gemacht hätte.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 einschlägig, müssen zur Genehmigung eines Eingriffs oder zur Genehmigungsfähigkeit einer Planung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es kann daher bei Eingriffsvorhaben eine Ausnahme zugelassen werden, wenn „*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen*“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 (5)) BNatSchG). Die Ausnahme darf darüber hinaus nur zugelassen werden, wenn „*zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert*“.

## 5.2 Untersuchungsgebiet

Details zum Untersuchungsgebiet sind aus Kapitel 2 ersichtlich.

<sup>3</sup> BVwerG, Urteil v. 18.03.2009 (Az. 9 A 39.07) und Urteil vom 28.04.2016 (Az.:9 A 10.15)

## 5.3 Methode

Im Bundesland Niedersachsen wurden für die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Sachverhalte bislang keine formalen Vorgaben erstellt.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und gegebenenfalls
- die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) von den Verboten zu prüfen. Die Vorgehensweise zur Erstellung des Fachbeitrages gliedert sich grob in drei Arbeitsschritte:

*A) Relevanzprüfung – Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums*

Das auf der Basis des § 44 BNatSchG zu prüfende Artenspektrum wird ermittelt. Es werden dabei

- alle Europäischen Vogelarten und
- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt.

*B) Konfliktanalyse – Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten) ermittelt und dargestellt.

*C) Prüfung der Ausnahmetatbestände (optional im Fall der Auslösung von Verbotstatbeständen)*

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ausnahme von Zugriffsverboten werden gegebenenfalls geprüft.

## 5.4 Beschreibung des Vorhabens

Die Planung sieht Bau und Betrieb eines Baumhaushotels im Waldkurpark an der Schützenstraße in Clausthal-Zellerfeld vor. Der Großteil des Parkgebiets bleibt vom Vorhaben voraussichtlich unberührt, die kleinräumige geplante Nutzungsänderung konzentriert sich auf den nordöstlichen Teilbereich (s. Abb. 2).

## 5.5 Wirkfaktoren des Eingriffs

und betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden. Aus der Art des Vorhabens ergibt sich, welche der drei Wirkfaktoren artenschutzrechtlich von Bedeutung sein könnten.

Baubedingte Wirkungen treten durch die Durchführung der Maßnahme selbst ein. Unter die baubedingten Wirkungen fallen ganz allgemein die Entfernungen von Strukturen, z.B. von Gehölzen, Grünflächen, Ackerflächen, Gebäuden etc. Visuelle und akustische Einflüsse durch die Bautätigkeit, z.B. der Baustellenverkehr, würden ebenso unter die baubedingten Wirkungen fallen wie eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Bautätigkeiten.

Die anlagebedingten Wirkungen sind Wirkungen der reinen Existenz der Anlage nach Abschluss der Bautätigkeiten ohne den Einfluss der Nutzung dieser Anlage. In der Regel ist die Wirkung dauerhaft, da die durch die Bautätigkeit geschaffenen Strukturen erhalten bleiben.

Die betriebsbedingten Wirkungen geben die Effekte der Nutzung wieder. Im baulichen Bereich gehen die betriebsbedingten Wirkungen vor allem von der dauerhaften Anwesenheit und den Aktivitäten von Menschen aus. Dazu gehören z.B. auch Fahrzeugverkehr, Pflegemaßnahmen, Reparatur- und Wartungsbetrieb, aber auch Emissionen (Lärm, Licht usw.).

### 5.5.1 Baubedingte Wirkungen

Auf welche Weise und in welcher Intensität baubedingte Wirkungen auftreten können, ist beim derzeitigen Stand der Planung noch nicht zu beurteilen. Ein Eingriff in die Gehölzbestände wird jedoch unvermeidlich sein.

Abgesehen von strukturellen Eingriffen entstehen baubedingte Wirkungen generell durch Lärmemissionen und auch durch regelmäßige Anwesenheit von Menschen.

Zwar sind die baubedingten Wirkungen im Allgemeinen temporär, weil sie sich zeitlich auf die eigentlichen Bautätigkeiten und die bauvorbereitenden Tätigkeiten beschränken. Die Wiederherstellung der Verhältnisse vor dem Anlagenbau kann häufig möglich sein und wird in der Regel auch angestrebt. Strukturelle Veränderungen, die zu den anlagebedingten Wirkungen überleiten, führen jedoch dazu, dass Wiederherstellungen ehemals vorhandener Strukturen, die jedoch hinsichtlich des Raumanspruchs gering sein werden, nicht möglich sein werden.

### 5.5.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen überlagern sich häufig mit den baubedingten Wirkungen, da während der Bauphase bereits Teile der Anlage fertiggestellt sind. Die langfristige Wirkung ist

lediglich eine andere, da die anlagebedingten Wirkungen eine Wiederherstellung einstmals vorhandener Strukturen grundsätzlich nicht mehr zulassen.

Hier führt das geplante Bauwerk dazu, dass zumindest ein Teil der derzeit vorhandenen Strukturen nicht mehr vorhanden sein wird.

### **5.5.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Durch den Betrieb eines Baumhaushotels ist eine Zunahme der zuvor geringen Anwesenheit von Menschen mit entsprechenden visuellen und akustischen Beeinträchtigungen unvermeidlich. Als weitere betriebsbedingte Wirkung ist eine nächtliche Beleuchtung des Baumhaushotels zu berücksichtigen. Von einer Zunahme des Fahrzeugverkehrs ist nicht auszugehen, da keine direkte Anfahrt- und Parkmöglichkeit eingerichtet werden soll.

## **5.6 Bestand und Darlegung der betroffenen Arten**

### **5.6.1 Datengrundlagen**

Gebietsbezogene Bestandsdaten für die artenschutzrechtlich und in Bezug auf die Eingriffsabarbeitung relevanten Artengruppen lagen uns nicht vor.

Für die artenschutzrechtlich zu behandelnden Artengruppen wurden daher von August 2023 bis September 2024 konkrete Erhebungen im Gelände durchgeführt (s. Tab. 1). Diese Untersuchungen beinhalteten die Gruppen der Brutvögel sowie der Säugetiere (planungsrelevant Fledermäuse und Haselmäuse). Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen sowie Pflanzen bzw. Auswirkungen auf solche waren nicht zu erwarten bzw. wurden als Ergebnis einer Potenzialabschätzung ausgeschlossen.

Zur Methodik der Bestandserhebungen wird auf den hier integrierten Fachbeitrag verwiesen (Kap. 1 bis 4).

### **5.6.2 Betroffene Arten**

#### **5.6.2.1 Methodik zur Ermittlung der betroffenen Arten**

Durch eine habitat- und verbreitungsspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (Ausschlussverfahren) werden diejenigen Arten aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung ausgeschlossen, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit nicht vorhanden ist (Relevanzschwelle). Ausgangspunkt ist die Grundgesamtheit der streng geschützten Arten

des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der besonders geschützten Europäischen Vogelarten, soweit sie in der betrachteten Region vorkommen.

Aus diesem Artenpool werden in verschiedenen Schritten die Arten entfernt, die aufgrund der Lebensraumbeschaffenheit des Untersuchungsgebietes als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Aus dem resultierenden Artenpool werden schließlich die Arten herausgefiltert, bei denen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zumindest nicht auszuschließen sind. Für diese Arten wird schließlich die eigentliche Konfliktanalyse durchgeführt. Dazu werden sie daraufhin untersucht, ob die in Kapitel 5.1 dargestellten Verbotstatbestände einschlägig werden können.

### **5.6.2.2 Betroffene Arten und Prüfung der Auslösung von Verbotstatbeständen**

Durch die arealspezifischen Gegebenheiten und die Habitatpräferenzen wird deutlich, dass mit Ausnahme der Europäischen Vogelarten und Säugetieren (relevant lediglich Haselmaus und Fledermäuse), mit keinen prüfungsrelevanten Arten im Wirkraum der Planung zu rechnen ist. In der Gruppe der Säugetiere kommen außer den Fledermäusen, die in ihrer Gesamtheit nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, in Süd-Niedersachsen rezent Biber, Luchs, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Wildkatze und Wolf als streng geschützte Arten nach FFH-Richtlinie vor. Habitat- und arealbedingt sind artenschutzrechtlich relevante Vorkommen außer von Fledermäusen und der Haselmaus im geplanten Eingriffsgebiet nicht zu erwarten.

Sofern das Auslösen von Verbotstatbeständen durch Schutz-, Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann, werden diese Maßnahmen erläutert.

#### *Farn- und Blütenpflanzen*

Nachweise von Arten des Anhangs IV FFH-RL sind lebensraum- und arealbedingt nicht zu erwarten, so dass es insgesamt bezüglich der Farn- und Blütenpflanzen nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 kommen kann.

#### *Säugetiere*

Fledermäuse und ihre Quartiere unterliegen einem strengen Schutzstatus. Die Quartiere dürfen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zerstört oder beschädigt werden. Die Einschätzung hinsichtlich des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgt analog.

Für Fledermäuse als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignete Strukturen wie Rindenabplatzungen, Stammrisse und kleine Astlöcher konnten an einigen Bäumen

festgestellt werden (siehe Anhang, Abb. 7 und Abb. 8). Geeignete Gehölzstrukturen mit Potenzial für Wochenstubenquartiere oder sehr große Baumhöhlen, die als Winterquartier beispielsweise nyctaloider Arten dienen könnten, konnten bei der visuellen Begutachtung vom Boden aus nicht nachgewiesen werden. Da Quartierbäume vor allem in der Wochenstubenzeit regelmäßig gewechselt werden, ist ein ganzer Verbund geeigneter Quartierbäume für Fledermäuse essenziell (DIETZ et al. 2016). Diese Voraussetzungen sind in den Gehölzen im Untersuchungsgebiet eher nicht vorhanden.

Die Erfassung der Fledermaus-Vorkommen mit der eingesetzten Methodenkombination ergab ein Einzelquartier der Zwergfledermaus an einem kleinen Gebäude südlich vom Eingriffsgebiet. Nach derzeitiger Planung ist das Quartier vom Eingriff nicht unmittelbar betroffen. An den Bäumen mit Quartierpotenzial konnten keine Fledermausvorkommen nachgewiesen werden. Auch die Untersuchung mit dem Artenspürhund deutet nicht auf eine bedeutende Nutzung der Strukturen durch Fledermäuse in diesem Bereich hin.

**Baubedingte Wirkungen** werden nur einschlägig, wenn die Planung einen Eingriff in die Gehölzbestände vorsieht. Im Zuge dieser Eingriffe besteht ein Tötungs- und Verletzungs- sowie Störungsrisiko. Zwar wurden keine Wochenstuben oder anderweitig regelmäßig genutzte Quartiere von Fledermäusen im unmittelbaren Planungsbereich nachgewiesen, aber eine potenzielle Eignung einiger Bäume als Einzel-, Balz- oder Paarungsquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich können alle nachgewiesenen Fledermausarten Einzel- bzw. Tagesquartiere in Bäumen beziehen (kleine Astlöcher, Rindenabplatzungen usw.) und durch Rodungsmaßnahmen entsprechender Bäume von einer Tötung bzw. einer Verletzung betroffen sein. Um das Tötungs-, Verletzungs- und Störungsrisiko für alle Arten weitestgehend auszuschließen, ist es erforderlich, sämtliche Abholzungen und Rodungen an entsprechende Bauzeitfenster zu binden. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sollten die Rodungsarbeiten erst nach der Paarungszeit im Herbst durchgeführt werden sowie zu einem Zeitpunkt, an dem die Tiere ihre Winterquartiere bereits aufgesucht haben. Da im Untersuchungsgebiet kein begründeter Verdacht auf eine Nutzung der Bäume als Winterquartier besteht, sind die Rodungsarbeiten dementsprechend im Zeitraum vom **01. Dezember bis 28. Februar** festzusetzen.

**Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkungen** auf Fledermäuse z.B. durch Lärm- und Lichtemissionen können den Tatbestand der **Störung** erfüllen. Störungen sind jedoch nur dann tatbestandlich, wenn sie **erheblich** sind. Eine Erheblichkeit ist dann zu prognostizieren, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art durch die

Störung verschlechtert. Da jedoch kein Nachweis von Fledermausquartieren im geplanten Eingriffsbereich erbracht wurde, ist eine Störung auszuschließen.

Nahrungshabitate fallen in aller Regel nicht unter den Lebensstättenschutz. Geschützt ist nämlich nur die Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte an sich, nicht jedoch das weitere räumliche Umfeld (LAU 2024). Erst dann, wenn dieses Umfeld eine elementare Bedeutung für die Reproduktion oder die Rast besitzt, ist es für den Artenschutz im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 von Bedeutung. Es ist aufgrund der Datenlage auszuschließen, dass es sich bei dem Projektgebiet um ein bedeutsames Jagdgebiet handelt.

*Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Fledermäuse bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.*

### Haselmaus

Ein Nachweis der Art konnte mit zwei gängigen Methoden (Einsatz des Artenspürhundes und Erfassung mit Nesttubes) nicht erbracht werden. Vorkommen der Haselmaus können dementsprechend mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

*Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Haselmaus demnach nicht zu erwarten. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.*

### *Brutvögel*

Sämtliche europäische Vögel nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie („Europäische Vogelarten“) genießen einen identischen Schutzstatus, unabhängig davon, ob sie im nationalen Recht „streng“ „besonders“ oder nur allgemein geschützt sind.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind Kapitel 4.2 zu entnehmen und werden daher nicht erneut dargestellt.

Zur Vermeidung baubedingter Wirkungen (Tötung und Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Zerstörung und Beschädigung geschützter Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG) auf brütende Vögel sind die Entfernungen von Gehölzen oder Gehölzteilen auf einen Zeitraum zu beschränken, in dem die reproduktiven Tätigkeiten der auf der Eingriffsfläche brütenden Individuen noch nicht begonnen haben oder bereits beendet sind. Dieser Zeitraum ist hier auf Mitte August bis Mitte März festzusetzen.

Bei der Entfernung von Gehölzen sind keine baubedingten Wirkungen zu erwarten, wenn eine entsprechende Bauzeitenregelung eingehalten wird. Außerhalb der festgesetzten Bauzeiten

kann es zu keinen Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Geschützte Lebensstätten sind in diesem Zeitraum im Eingriffsgebiet nicht vorhanden, weil für die Nester der hier brütenden Arten keine dauerhafte Nutzung vorliegt oder mit einer wiederkehrenden Nutzung zu rechnen ist.

Beim Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist jedoch eine abweichende rechtliche Einschätzung der Situation möglich, die über den Populationsbezug auf den Individuenschutz überleitet. *„Bei reviertreuen Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, ist § 44 Abs. 1 Nr. 3 indes nur dann erfüllt, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gehen“* (LAU 2024)<sup>4</sup>. Entsprechend KRATSCH (2021): *„Wenn sämtliche Strukturen verloren gehen, die der Vogel im Folgejahr zur Anlage seines Nestes nutzen könnte, verliert er seinen Brutplatz und das Verbot greift“*.

Der unmittelbare Zugriff auf die geschützte Lebensstätte wird durch den indirekten Zugriff insofern ergänzt, als dass der Verlust eines Verbundes von geschützten Lebensstätten gleichermaßen den Verbotstatbestand erfüllt wie ein unmittelbarer Zugriff, unabhängig davon, ob die einmal genutzte Lebensstätte erhalten bleibt oder nicht.

Wie viele der durchschnittlich im Eingriffsgebiet vorhandenen Brutplätze tatsächlich verloren gehen, kann nur durch die genaue Kenntnis des geplanten Eingriffs abgeschätzt werden. Da dieser aber auf einen kleinen Bereich beschränkt bleiben wird, ist der gesamte vorhersehbarer Brutplatzverlust eher gering.

Selbst wenn aber eine Vielzahl von Brutplätzen durch das Projekt verloren gehen würden, erübrigt sich die Frage nach dem artenschutzrechtlichen Erfordernis einer Kompensation, denn diese ist vom Status der Brutvögel abhängig, die im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Im Regelfall ist es notwendig, dass im räumlichen Zusammenhang geprüft wird, ob die Arten, die durch den Eingriff ihren Brutplatz verlieren, geeignete Habitate vorfinden und dass diese nicht bereits durch dieselben Arten oder durch Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen bereits besetzt sind. Bei *„häufigen bzw. weit verbreiteten Arten“* kann jedoch auch *„angenommen werden, dass die betroffenen Tiere auf andere Flächen ausweichen können“* (LAU 2024).<sup>5</sup>

Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist zwar davon auszugehen, dass die vorhandenen Flächen bereits von *„Artgenossen oder Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen besetzt*

---

<sup>4</sup> Mit Bezug auf ein Urteil des BVerwG v. 128.03.2013 (9 A 22.11)

<sup>5</sup> BVerwG, Beschl. V. 06.03.2014 – 9 C 6.12

sind<sup>6</sup>. Bei „häufigen bzw. weit verbreiteten Arten“ kann jedoch auch „angenommen werden, dass die betroffenen Tiere auf andere Flächen ausweichen können“ (LAU 2024).<sup>6</sup> Welche Arten häufig oder weit verbreitet sind, obliegt der fachlichen Einschätzung. Keine der im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesenen Arten ist gefährdet oder in den Vorwarnlisten Deutschlands oder Niedersachsens aufgeführt. Alle Arten gelten in Niedersachsen als häufig und weit verbreitet (KRÜGER et al. 2014), so dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, die funktionserhaltende Maßnahmen erfordert, nicht vorhanden ist.

Wir halten es dennoch für ratsam, im Rahmen der Eingriffsplanung für die Kleinhöhlenbrüter Nisthilfen zu installieren, wenn Eingriffe in älteren Baumbestand durch den Hotelbau erfolgen.

*Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Vögel unter Beachtung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.*

*Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht zu prüfen.*

## **5.7 Vermeidungs- Schutz- und Kompensationsmaßnahmen**

Eine Bauzeitenregelung ist hinsichtlich der Brutvögel und der Fledermäuse zwingend einzuhalten (s. Kap. 5.6.2.2). Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

## **5.8 Prüfung der Ausnahmetatbestände**

Die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht zu prüfen.

---

<sup>6</sup> BVerwG, Beschl. V. 06.03.2014 – 9 C 6.12

## 6 Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 (deutsche-fledermauswarte.org), zuletzt geprüft am 04.01.2022.
- BUDENZ, T., HEIB, S., AND KUSCH, J. (2009). Functions of bat social calls: the influence of local abundance, interspecific interactions and season on the production of pipistrelle (*Pipistrellus pipistrellus*) type D social calls. *Acta Chiropterol.* 11, 173–182. doi: 10.3161/150811009X465794
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- DIETZ, C. & NILL, D. VON, HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- FLADE, M., 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching, 879 S.
- FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (2024): BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz mit UmwRG, BKompV und RED III. Kommentar. 4. Aufl. Berlin. Erich Schmidt Verlag.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Hohenwasrsleben. Westarp Wissenschaften (Neue Brehm Bücherei Bd. 670).
- KRATSCHE, D. (2021): Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz. In: SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung: 1034-1106.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 48. Hannover.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsen und Bremens. 9. Fassung, Stand Oktober 2021. Inform.d Naturschutz Niedersachs. 41: 111-174.
- LAU, M. (2024): § 44: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. In: FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (Hrsg.): BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz mit UmwRG, BKompV und RED III. Kommentar. 4. Aufl.: 1273-1339.
- MIDDLETON, N. E. (2006). A study of the emission of social calls by *Pipistrellus spp.* within central Scotland; including a description of their typical social call structure. *BaTML Publ.* 3, 23–28.
- RYSLAVY; T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT ([NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE] (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHRÖDER, A. (2023): Projekt: Baumhaushotel im Waldkurpark Clausthal-Zellerfeld. Potenzialermittlung Artenschutz. Im Auftrag der Planungsgruppe Puche (Northeim). Göttingen
- SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Neue Brehm-Bücherei 648. Magdeburg: Verlags KG Wolf.
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2021) Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung. 3. Aufl. Stuttgart. Kohlhammer.

## 7 Fotodokumentation



*Abbildung 7: Gebäude im nordöstlichen Bereich*



*Abbildung 8: Rindenabplatzungen, die Potenzial für Fledermäuse bieten*

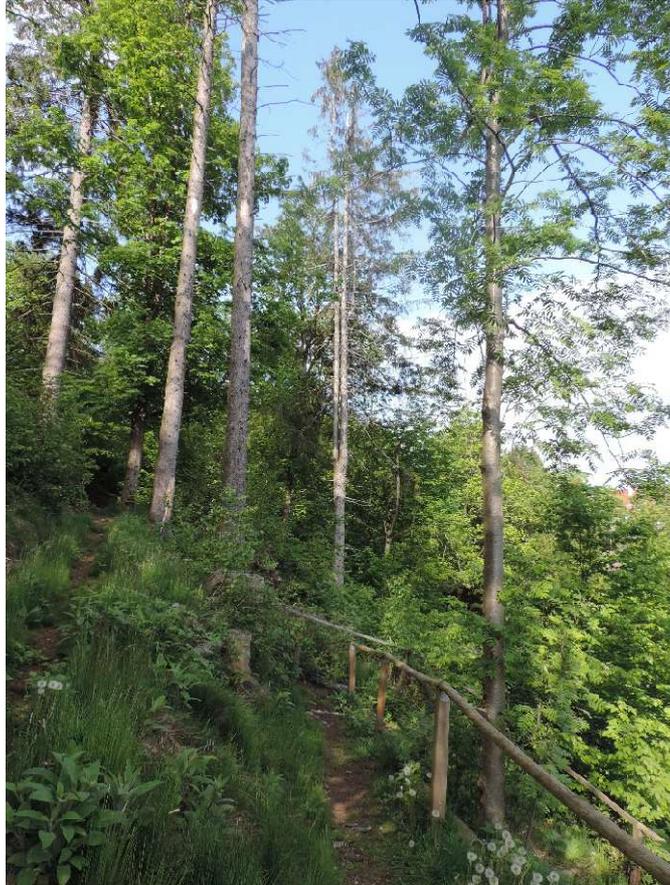


Abbildung 9: Totholz mit Rindenabplatzungen im Eingriffsbereich



Abbildung 10: Nesttube im strauchreichen Gehölzbereich in der Mitte des Untersuchungsgebiets